

Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Hagen für das Jahr 2022

A. Allgemeine Regelungen zur Zuständigkeit¹

I. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des Namens (Geburtsname, Familienname, Ehefrau) des im Alphabet an erster Stelle stehenden Beklagten, Antragsgegners, Angeklagten usw., bei einseitigen Sachen der Name des Antragstellers, jeweils bei richtiger Schreibweise, maßgebend, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Bei Beteiligten aus Ländern, die ganz oder teilweise andere als lateinische Schriftzeichen verwenden, ergibt sich die Bestimmung aus einer den Personalunterlagen (z.B. Pass, Führerschein) etwa beigefügten lateinisch geschriebenen Fassung, hilfsweise aus dem Gleichklang des Anfangsbuchstabens des ersten Wortes des Namens mit einem deutschen Buchstaben. Anderenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1)

Bei **natürlichen Personen** ist von dem Anfangsbuchstaben des Namens, bei Doppelnamen von dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens auszugehen, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von **O**erzen, van der **V**elden, de **V**ith, O'**C**onnor, Mc**D**onald , al **S**abah, Al **S**abah, al**S**abah, Al**S**abah).

2)

Bei **Gebietskörperschaften** und **sonstigen Körperschaften** des öffentlichen Rechts oder deren Organen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der offiziellen Bezeichnung der Körperschaft oder des Organs maßgebend (z.B. **S**tadt Hagen, **B**undesrepublik Deutschland, **K**reis Unna, **E**vangelische Kirchengemeinde).

3)

¹ Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird in der Geschäftsverteilung nur die männliche Personenbezeichnung benutzt.

Bei **Firmen und juristischen Personen** ist, sofern in der Bezeichnung der Firma oder der juristischen Person ein Name einer natürlichen Person enthalten ist, der Anfangsbuchstabe dieses Namens maßgebend, in den übrigen Fällen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung der Firma oder juristischen Person (z.B.: Fa. Hans **M**üller, Textilien; Fa. Stahlwerke **M**ayer KG, **H**agener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft, **V**erein der Lohnsteuerzahler).

4)

In Straf-, Bußgeld- und Privatklagesachen gegen mehrere Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Angeschuldigten, und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte nach Anklageerhebung bzw. Einspruchseinlegung aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet, bei mehreren Angeschuldigten mit gleichem Geburtsdatum nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, der im Alphabet vorausgeht. Wird in Anklage- oder Privatklagesachen nach Verfahrenseröffnung, in Strafbefehlssachen mit dem Erlass des Strafbefehls oder - bei Nichterlass - nach der Terminbestimmung, in anderen Strafverfahren und in Bußgeldverfahren nach der Terminbestimmung festgestellt, dass der Verfahrensbeteiligte, auf dessen Namen oder Bezeichnung es nach dieser Geschäftsverteilung ankommt, falsch bezeichnet wurde oder fällt dieser nach diesem Zeitpunkt weg, so bleibt die Sache in der Abteilung anhängig, in der sie eingetragen ist. Dies gilt dann auch, wenn vor Eröffnung des Hauptverfahrens das Verfahren gegen einen von mehreren Angeschuldigten, auf dessen Namen es ankommt, eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn sich der Name oder die Bezeichnung einer Partei oder eines Beteiligten im Verlauf eines Verfahrens ändert (z.B. durch Heirat).

5)

In **Gs-Sachen** gelten bei Haftsachen Nr. 1) und Nr. 4) entsprechend mit dem erstmaligen Eingang bei Gericht. Haftsachen im Sinne dieser Regelung sind die mit der Anordnung und dem Vollzug oder dessen Aussetzung verbundenen richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist.

Im Übrigen bestimmt sich in Gs-Sachen die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben nur desjenigen Beschuldigten, gegen den sich die beantragte richterliche Handlung oder Entscheidung konkret richtet (Durchsuchung, Beschlagnahme usw.) oder den sie konkret betrifft (Einstellung usw.), unabhängig davon, gegen wie viele Beschuldigte sich das Ermittlungsverfahren insgesamt richtet. Werden gleichzeitig Anträge hinsichtlich mehrerer Beschuldigter gestellt, so ist auch hier der Name des ältesten Beschuldigten ausschlaggebend. Richtet sich ein Verfahren gegen "unbekannt", so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Dritten, bei dem oder dem gegenüber die beantragte richterliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist; ist ein solcher nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Geschädigten. Die Nrn. 2) und 3) gelten im Übrigen entsprechend.

II. Zivilsachen (Vorschaltliste)

In Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) und AR-Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H oder AR eingetragen ist. Dies gilt nicht für WEG-Verfahren. Diese werden selbständig in Abt. 143 eingetragen.

Die Vorschaltliste beginnt bei der letzten im Vorjahr nicht besetzten Nummer, läuft bis zur höchsten Nummer (derzeit 61) und beginnt sodann wieder mit Nummer 1.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1)

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Abzustellen ist dabei

- zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten,
- bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den 2. oder 3. Buchstaben des Nachnamens des Beklagten
- bei gleichen Nachnamen auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens des Beklagten,
- bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Nachnamen bzw. Firmennamen des Klägers, hilfsweise auf dessen Vornamen.

Im Übrigen gilt Nummer I. 1) - 3) entsprechend.

2)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

3)

Verfahren der einstweiligen Verfügung, Arrestsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang unter der ersten freien Nummer der Vorschaltliste eingetragen. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie oben nach dem Alphabet.

4)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste

zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

5)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeteilt.

6)

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

7)

Verfahren, in denen der zuständige Richter nach §§ 45, 48 ZPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, werden von den übrigen Richtern der Zivilabteilung in der Reihenfolge der nachfolgenden Liste bearbeitet:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Barkam
2. Richter am Amtsgericht Krüger
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Freitag
4. Richter am Amtsgericht Dr. Opitz
5. Richterin am Amtsgericht Wiemers
6. Richter am Amtsgericht Wilms
7. Richterin am Amtsgericht Akin
8. Richterin am Amtsgericht Sterzenbach
9. Direktor des Amtsgerichts Sachse

Soweit hiernach der abgelehnte Richter selbst an der Reihe wäre, ist er zu überspringen und mit der folgenden Sache zu bedenken.

8)

Ab dem 01.01.2022 gilt die folgende

Vorschaltliste (Zivilsachen):**Richter****Nummer**

Abt. 10 (Dr. Barkam) (12 Ziffern)	1	10	19	28	35	41	45	48	51	54	57	60
Abt. 11 (Sterzenbach) (3 Ziffern)	2	11	20									
Abt. 14 (Wiemers) (5 Ziffern)	3	12	21	30	37							
Abt. 15 (Sterzenbach) (2 Ziffern)	4	13										
Abt. 16 (Wilms) (4 Ziffern)	5	23	38	55								
Abt. 19 (Krüger) (12 Ziffern)	6	15	24	26	32	39	44	47	50	53	56	59
Abt. 140 (Akin) (6 Ziffern)	7	16	25	46	58	61						
Abt. 142 (Wilms) (4 Ziffern)	8	17	22	33								
Abt. 144 (Dr. Freitag) (6 Ziffern)	9	18	27	34	36	40						
Abt. 17 (Sachse) (2 Ziffern)	42	49										
Abt. 146 (Dr. Opitz) (5 Ziffern)	14	29	31	43	52							

III.

IV. Familiensachen (Vorschaltliste)

Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Familiensachen liegen 3 Vorschaltlisten (F-, FH- und AR) zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Nummernfolge beruhen und in denen alle Neueingänge erfasst werden. Sie beginnen mit der Nummer, die auf die im Vorjahr zuletzt besetzte Nummer folgt, laufen bis **Nr. 94** und beginnen danach mit Nummer 1.

Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der Vorschaltliste eingetragen ist. Die laufenden Nummern der Vorschaltliste sind den Familienabteilungen zugeordnet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1)

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Abzustellen ist dabei in kontradiktorischen Verfahren

- zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners, bei Doppelnamen auf den ersten Namen, bei gleichem Anfangsbuchstaben auf den zweiten, dritten, usw. Buchstaben des Familiennamens,
- bei gleichem Familiennamen der Antragsgegner auf den Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen, hilfsweise auf den zweiten, dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens,
- bei gleichen Vor- und Nachnamen der Antragsgegner auf den ersten Anfangsbuchstaben des Vornamens des Antragstellers, hilfsweise auf den zweiten, dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens.

Bei Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgebend; das ist bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind zur Zeit der Verkündung des Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsbeschlusses seiner Eltern führt. Bei gleichen Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten, dritten, usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

2)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen.

Hierbei sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a)

Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensregister zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Es soll derselbe Personenkreis nur in einer richterlichen Abteilung erfasst werden.

b)

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder, zum Umgang berechnigte Personen sowie Beteiligte eines Gewaltschutzverfahrens betrifft, sofern es sich nicht um eine Adoptions-, Personenstands-, Legitimations- oder Vormundschaftssache handelt.

c)

Verfahren, in denen eine andere Familiensache anhängig war oder ist, die denselben Personenkreis betrifft, werden unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste derjenigen Abteilung zugeordnet, in der die Familiensache bearbeitet wurde bzw. wird, und zwar seit dem 01.01.2019. Diese Regelung gilt auch für eine Ehesache selbst. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Nummern der Vorschaltliste übersprungen.

Für den Fall, dass eine Familiensache, die vor dem 01.01.2019 rechtshängig geworden ist, noch anhängig ist, soll die nun eingehende Familiensache in derjenigen Abteilung bearbeitet werden, in der die frühere Familiensache noch rechtshängig ist. Die neue Familiensache wird daher zunächst über die Vorschaltliste eingetragen. Sollte dadurch eine andere Abteilung betroffen sein, ist das Verfahren an die Abteilung abzugeben, in der das frühere Verfahren noch rechtshängig ist. Die Abgabe ist als Abgabe innerhalb des Gerichts zu behandeln. Die Eintragung erfolgt in der aufzunehmenden Abteilung über die Vorschaltliste unter der nächstbereiten Nummer.

d)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahreszahl. Bei gleicher Jahreszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

Besteht die nach Vorstehendem ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang entsprechend der Vorschaltliste zuzuteilen.

e)

Verfahren der einstweiligen Verfügung, Arrestsachen, Gewaltschutzsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage gemäß Buchstaben a) und d) zugeteilt.

f)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer eines eventuell neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

3)

Weggelegte und wieder auflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden. Diese Regelung gilt auch für Verfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung diejenige Abteilung zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

4)

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebene Zuständigkeit.

Sollte allerdings dadurch eine gesetzlich vorgegebene ausschließliche Zuständigkeit berührt sein, gilt dieses nicht. Es wird die Sache - nach Abgabe - in der zuständigen Abteilung an bereitester Stelle neu eingetragen. Die zunächst vergebene Nummer der Vorschaltliste wird gelöscht und mit der ersten Sache des nächsten Tages neu besetzt.

5)

Bei allen Abgaben wird die aufnehmende Abteilung in der Vorschaltliste bei der nächsten Nummer freigestellt. Die in der abgebenden Abteilung dadurch freigewordene Nummer wird neu belegt.

6)

Wird aus einer FH-Sache eine F-Sache, wird sie an bereitester Stelle in der Abteilung eingetragen, in der vorher die FH-Sache bearbeitet wurde.

7)

Familien­sachen sind auch Verfahren auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes (§ 1631b BGB). Für Verfahren nach dem PsychKG NRW sowie Adoptionssachen gilt eine Sonderregelung: Neueingänge werden in den insoweit gesondert ausgewiesenen Abteilungen eingetragen.

8)

Die Erinnerungen gegen Rechtspfleger-Entscheidungen außerhalb vorheriger richterlicher FH-Sachen werden in der Reihenfolge der Nummern der Vorschaltliste, beginnend mit Nr. 1, auf die Abteilungen verteilt. Die Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt nicht.

Die Abgabe bzw. Übernahme eines bisher vom Rechtspfleger bearbeiteten Verfahrens erfolgt über die Vorschaltliste. Die Rechtspfleger-Abteilungsnummer ist insoweit ohne Bedeutung.

9)

Ab dem 01.01.2022 gilt die folgende

Vorschaltliste (Familiensachen)

Abt. 53	1	10	19	28	37	45	53
(Helfenbein)	58	61	66	73	14		
12 Ziffern							
Abt. 55	4	22	40	56	71	84	
(Nachtwey)	89	91	93	23	32		
11 Ziffern							
Abt. 58	2	11	20	29	38	46	54
(Rehse)	62	69	76	41			
11 Ziffern							
Abt. 60	3	12	21	30	39	47	55
(Salmann)	63	70	77	83	49		
12 Ziffern							
Abt. 127	13	31	48	64	78	86	88
(Helfenbein)	90	92	80	5			
11 Ziffern							
Abt. 128	57	65	72	79			
(Dr. Beisenherz)							
4 Ziffern							
Abt. 129	6	15	24	33	42	50	94
(Giebel)							
7 Ziffern							
Abt. 130	7	16	25	34	43	51	59
(Dr. Beisenherz)	67	74	81	85	87		
12 Ziffern							
Abt. 132	8	17	26	35			
(Giebel)							
4 Ziffern							
Abt. 134	9	18	27	36	44	52	60
(Rehse)	68	75	82				
10 Ziffern							

10)

Scheidet in einem Verfahren der ordentliche Dezernent aus und wird das Verfahren von dem dann zuständigen Richter bearbeitet, wird das Verfahren in dessen Abteilung eingetragen und in der vorherigen Abteilung ausgetragen.

IV. Strafsachen

1)

Zu den Straf- und Jugendstrafsachen (Ds-, Cs- und Bs-Sachen) gehören auch die AR-Sachen, soweit es sich nicht um Ersuchen auf richterliche Vernehmungen handelt. Dabei werden AR-Verfahren aufgrund von Ersuchen oder Entscheidungen eines Jugendrichters vom Jugendrichter und Ersuchen oder Entscheidungen eines Jugendschöffengerichts vom Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts als Jugendrichter bearbeitet, und zwar unabhängig davon, ob nur Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde.

2)

Umweltstraf- und Umwelt-OWi-Sachen sind Umweltstrafsachen und Bußgeldsachen wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene im Sinne von § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene in der jeweils gültigen Fassung sowie Straf- und Bußgeldsachen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

3)

Die Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung sind als Verfahrensvorschriften im Sinne von § 131 Abs. 3 OWiG anzusehen.

4)

Müsste ein Richter im Rahmen der Vertretungsregelungen gleichzeitig als Vorsitzender eines Schöffengerichts sowie als zweiter Strafrichter in einem Schöffengericht tätig werden, so hat die Tätigkeit als Vorsitzender Vorrang, als Beisitzer ist er insoweit verhindert.

5)

Bei Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO ist der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführte ordentliche Vertreter zuständig. Soweit es sich um zurückverwiesene Schöff- und Jugendschöffensachen handelt, ist zuständig für zurückverwiesene Sachen:

- aus dem Schöffengericht I das Schöffengericht III,
- aus dem Schöffengericht III das Schöffengericht IV,
- aus dem Schöffengericht IV das Schöffengericht I,
- aus dem Jugendschöffengericht I das Jugendschöffengericht II,
- aus dem Jugendschöffengericht II das Jugendschöffengericht I.

V. Insolvenzsachen bzw. Konkursachen (Vorschaltliste)

Der Verteilung der Geschäfte in Insolvenzverfahren liegt eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Nummernfolge beruht und in der alle Neuzugänge erfasst werden. Sie beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis Nr. 60, am Beginn des Jahres jedoch mit der ersten im Vorjahr nicht besetzten Nummer.

Dabei gelten folgende besondere Regelungen:

1)

Verfahren, in denen eine andere Insolvenzsache anhängig war oder ist, die denselben Schuldner betreffen (Vorstück), werden unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste derjenigen Abteilung eingetragen, in der die früher eingegangene Insolvenzsache bearbeitet wird bzw. wurde.

2)

Die Verfahren gegen offensichtlich durch Gesellschaftsvertrag verbundene Schuldner (z.B. GmbH & Co. KG) werden gemäß 1) wie bei vorhandenen Vorstücken in einer Abteilung eingetragen.

3)

Verfahren, die Eheleute betreffen, sollen nur in einer Abteilung erfasst werden. Die später eingehenden Verfahren sind in der Abteilung einzutragen, in der das frühere Verfahren anhängig war bzw. ist.

Ist das nachfolgende Verfahren in einer anderen Abteilung eingetragen worden, erfolgt die Abgabe über die Vorschaltliste als Abgabe innerhalb des Gerichts. Die Aktennummer der abgegebenen Abteilung wird neu besetzt mit dem nächsten dieser Abteilung zufallenden Verfahren.

4) Bei schriftlichen Anregungen für eine Vorbesprechung für Anträge gemäß §§ 270 - 270 c InsO werden diese sofort nach Eingang unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste als AR-Sache eingetragen. Für ein danach beantragtes Verfahren (Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), das denselben Schuldner betrifft, ist die Abteilung zuständig, in der die AR-Sache bearbeitet wird bzw. wurde. Im Übrigen gilt sinngemäß die Bestimmung unter Nummer V. 1).

5)

Im Übrigen gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen unter Nummer III. 1).

6)
Ab 01.01.2022 gilt folgende

Vorschaltliste (Insolvenzsachen):

Richter

Nummer

K. Krüger	1	8	15	2 2	29	3 6	43	5 0				
K. Krüger	2	9	16	2 3	30	3 7	44					
Wegner	3	1 0	17	2 4	31	3 5	38	4 2				
Wegner	4 5	4 9	51	5 5	58	5 9	60					
Matthias	4	1 1	18	2 5	32	3 9	46	5 2	5 6			
Matthias	5	1 2	19	2 6	33	4 0	47	5 3	5 7			
Nachtwey	6	1 3	20	2 7	34	4 1	48	5 4				
Nachtwey	7	1 4	21	2 8								

VI. Betreuungsabteilung

1.

Der Betreuungsrichter ist in dem ihm zugewiesenen Bezirk zuständig für Betreuungsverfahren (Register XVII) einschließlich Verfahren nach § 1906 BGB sowie sonstige die körperliche Freiheit beschränkende Anordnungen und Genehmigungen nach dem BGB (Abt. 170), soweit keine besondere Zuständigkeit besteht. Gesondert zugewiesene Wohneinrichtungen oder Meldeanschriften gelten als Bezirk.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeverfahren aus den vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit die betroffene Person sich in dem ihm zugewiesenen Bezirk aufhält.

Die Zuständigkeit für einen zugewiesenen Bezirk erstreckt sich auf

- a) betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Bezirk haben;
- b) soweit der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person außerhalb des Bezirks der Stadt Hagen liegt,
 - aa) in Fällen der Anregung von einstweiligen Anordnungen durch ein im zugewiesenen Bezirk gelegenes Krankenhaus,

- bb) in Fällen des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person nach dem 01.03.2016 aus dem zugewiesenen Bezirk in den Bezirk eines anderen Gerichts.

2.

Der Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen ist zuständig für

- a) Entscheidungen nach dem PsychKG, dem Infektionsschutzgesetz und dem Strafvollzugsgesetz, jedoch ohne Abschiebungshaftssachen,
- b) eilbedürftige Entscheidungen nach § 1906 Abs. 1 BGB bei oder zwecks stationärer Krankenhausunterbringung, Unterbringung in besonderer Therapie- oder Fördereinrichtung gegebenenfalls einschließlich einer vorläufigen Betreuungsanordnung,
- c) eilbedürftige Entscheidungen nach § 1906a BGB zwecks Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen,

bei Antragseingang/Entscheidungsreife oder Fristablauf der Anordnung/Genehmigung an einem bestimmten Tag (Unterbringungstag). Die Zuständigkeit am Freitag erstreckt sich auch auf Fristabläufe am Samstag und Sonntag. Die Zuständigkeit am Montag erstreckt sich auch auf Antragseingang/Entscheidungsreife am Samstag und Sonntag.

3.

Geht ein Antrag an einem Unterbringungstag nach Dienstschluss ein, so gilt dieser als Eingang des Folgetages.

4.

Kann ein Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen einen ihm zugewiesenen Antrag nicht zur Entscheidungsreife führen, so geht die Zuständigkeit nach Ablauf des Unterbringungstages auf den für den Folgetag zuständigen Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen über. Dasselbe gilt für die Folgetage entsprechend.

5.

Wird in einer eiligen Unterbringungssache eine vorläufige Betreuerbestellung erforderlich, so ist hierfür der Unterbringungsrichter zuständig.

6.

Für die Aufhebung einer Maßnahme nach dem PsychKG oder deren Umwandlung in eine entsprechende Maßnahme nach dem BGB ist zuständig, wer den Betroffenen zuletzt angehört hat. Ist dieser ortsabwesend, so werden unaufschiebbare Entscheidungen durch den Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen, die übrigen Entscheidungen im Wege der allgemeinen Vertretungsregelung getroffen.

7.

Führt ein Richter aufgrund der ihm zugewiesenen Zuständigkeit in Betreuungs- oder Unterbringungssachen eine Anhörung in einem Krankenhaus oder einer sonstigen

Einrichtung durch, so ist er zu diesem Zeitpunkt für alle in der betroffenen Einrichtung vorzunehmenden Anhörungen – neben dem jeweiligen Dezernenten – zuständig.

B. Aufteilung der Dezernate

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts	Sachse
------------------------------	---------------

***-Vorsitzender des Präsidiums-
- überwiegend mit Justizverwaltungssachen befasst -***

I.

- a) Entscheidungen nach § 22 JVKostG,
- b) Grundbuchsachen (Abt. 2),
- c) die sich aus den in amtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte,
- d) Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
- e) alle im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich einem bestimmten Richter zugewiesenen Geschäfte,
- f) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis e).
- g) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 17 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- h) Bestände der Abt. 16 C per 30.04.2019 mit der Endziffer 0 – Vorziffer 9,
- i) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus g).

Vertreter zu I. a) – f):

Hilfsweise:

RAG

RAG

RAG

RAG

Dittert

Matthias

Dembowski

Kirschner

Hilfsweise erfolgt die Vertretung durch die weiteren Planrichter in der Reihenfolge des absteigenden Dienalters (Richter am Amtsgericht Brass usw.).

Vertreter zu g) bis i):

Hilfsweise:

RinAG

RAG

RAG

Akin

Dr. Barkam

Wilms

Sitzungstage: Mittwoch Saal 038

2. Richter am Amtsgericht	Dittert
---------------------------	----------------

**- ständiger Vertreter des Direktors -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst -**

a) Entscheidungen nach § 45 Abs. 2, 48 ZPO,

b) Mahnsachen aus dem Bereich der Zentralen Mahnabteilung beim Amtsgericht Hagen,

Vertreter zu a) – b):	DAG	Sachse
Hilfsweise:	RAG	Matthias
	RAG	Dembowski
	RAG	Kirschner

c) die Aufgaben des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie Auslosung der Jugendschöffen;

d) Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen und VRJs-Sachen, die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts II gehören, mit den Buchstaben G, H, L – R - Z (Abt. 82)

e) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus d).

Vertreter zu c) – e):	RinAG	Radke-Schäfer
Hilfsweise:	RAG	Dembowski
	RinAG	Wegner

Sitzungstage: Montag Saal 147
 Donnerstag Saal 363

3. Richterin am Amtsgericht	Rehse
-----------------------------	--------------

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 58 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 134 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

c) Adoptionssachen (Abt. 136) einschließlich der Bestände,

d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

Vertreter:	RinAG	Salmann
Hilfsweise:	RinAG	Helfenbein
	RAG	Dr. Beisenherz
<u>Sitzungstage:</u>	Mittwoch	Saal 145
	Freitag	Saal 140

4. Richter am Amtsgericht

Kirschner

**- weiterer aufsichtführender Richter -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst -**

a) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben F, Sf - Sz (außer St) und Z mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen – derzeit Wegner zu b) – (Abt. 70, 80),

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter zu a) und b)	RAG	da Costa-Pereira
Hilfsweise:	RinAG	Reuker
	RinAG	Wegner

Sitzungstage: Donnerstag Saal 143

c)

aa) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Mittwoch.

bb) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

cc)

58095 Hagen

(mit Ausnahme

Karl-Jellinghaus-Zentrum, Feithstraße 36a/36, 58095 Hagen samt Henry-Dunant-Haus, Feithstr. 50, 58095 Hagen,

SeniorenWG Cheolina, Elberfelder Str. 49, 58095 Hagen,

Wohneinrichtung unter der Anschrift, Lützowstraße 82, 58095 Hagen,

St. Franziskus-Pflegeheim, Lützowstraße 97, 58095 Hagen,

Curanum Seniorenresidenz Hagen-Emst, Thünenstr. 31, 58095 Hagen,

Seniorenresidenz Vivaldi, Thünenstr. 33, 58095 Hagen,

Pflegeheim Wohlbehagen Stadtblick, Diesterwegstraße 18, 58095 Hagen,

Seniorenzentrum Am Theater, Humboldtstraße 11, 58095 Hagen,

Altenpflegeheim St. Hedwig, Bergischer Ring 60, 58095 Hagen,

Demenzwohngruppe Elberfelder Straße, Elberfelder Straße 89, 58095 Hagen,

Städtisches Männerasyl, Tuchmacherstraße 2, 58095 Hagen,

Diakonie, Böhmer Str. 19, 58095 Hagen,
und bei einer Meldeanschrift bei der Diakonie Mark-Ruhr, Schulstraße 3a, 58095
Hagen)

dd)
58119 Hagen

ee) sowie, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht, in Verfahren die in der
Abteilung 170 mit den Endziffern 3 und 4 eingetragen sind.

Vertreter zu c) RinAG Jesiek
Hilfsweise: RinAG Dr. Freitag
 RinAG Weber

5. RichterIn am Amtsgericht	Helfenbein
------------------------------------	-------------------

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 53 eingetragen werden,
einschließlich der Bestände,

b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 127 eingetragen werden,
einschließlich der nach Abgabe gemäß 4. b) verbleibenden Bestände,

c) Bestände der Abt. 129 F per 31.12.2019, mit den Endziffern 0, 3, 6, 9,

d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c),

Vertreter:	RAG	Dr. Beisenherz
Hilfsweise:	RinAG	Nachtwey
	RinAG	Salmann

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 140
	Donnerstag	Saal 140

6. Richter am Amtsgericht	Dr. Beisenherz
----------------------------------	-----------------------

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 128 eingetragen werden,
einschließlich der Bestände,

b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 130 eingetragen werden,
einschließlich der Bestände,

c) Sachen des Urkundsregisters III (Personenstandssachen, Abt. 8), soweit sie ab dem 01.01.2021 eingehen,

e) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c).

Vertreter:	RinAG	Helfenbein
Hilfsweise:	RinAG	Rehse
	RinAG	Giebel

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 142
	Donnerstag	Saal 142

7. Richterin am Amtsgericht	Salmann
-----------------------------	----------------

- Mitglied des Präsidiums -

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 60 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Sachen des Vollstreckungsregisters II (M-Sachen – Abt. 44, 45, 46, 47, 48, 49) mit den Endziffern 5 - 9.

c) Sachen des Vollstreckungsregisters II (M-Sachen – Abt. 44, 45, 46, 47, 48, 49) mit den Endziffern 3 und 4.

d) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c).

Vertreter:	RinAG	Rehse
Hilfsweise:	RinAG	Giebel
	RinAG	Nachtwey

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 140
	Dienstag	Saal 141

8. Richterin am Amtsgericht	Nachtwey
-----------------------------	-----------------

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 55 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a),

c) Insolvenzverfahren, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 106 – 108 eingetragen werden, einschließlich der Bestände.

Vertreter zu a) und b):	RinAG	Giebel
Hilfsweise:	RinAG	Salmann
	RinAG	Helfenbein
Vertreter zu c):	RAG	Matthias
Hilfsweise:	RinAG	K. Krüger
	RinAG	Wegner

Sitzungstage: Donnerstag Saal 144

9. Richterin am Amtsgericht	Giebel
-----------------------------	---------------

a) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 129 eingetragen werden, einschließlich der Bestände, mit den Endziffern 1, 2, 4, 5, 7 und 8.

b) Familiensachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 132 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

c) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) und b).

Vertreter:	RinAG	Nachtwey
Hilfsweise:	RAG	Dr. Beisenherz
	RinAG	Rehse

Sitzungstage: Montag Saal 144.

10. Richterin am Amtsgericht	Dr. Freitag
------------------------------	--------------------

a) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Freitag.

b) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

aa)

58091 Hagen

bb)

bei gewöhnlichem Aufenthalt der betroffenen Person in einer der nachfolgenden Einrichtungen

Karl-Jellinghaus-Zentrum, Feithstraße 36a/36, 58095 Hagen samt Henry-Dunant-Haus, Feithstr. 50, 58095 Hagen,
SeniorenWG Cheolina, Elberfelder Str. 49, 58095 Hagen,
Wohneinrichtung unter der Anschrift, Lützowstraße 82, 58095 Hagen,
St. Franziskus-Pflegeheim, Lützowstraße 97, 58095 Hagen,
Curanum Seniorenresidenz Hagen-Emst, Thünenstr. 31, 58095 Hagen,
Seniorenresidenz Vivaldi, Thünenstr. 33, 58095 Hagen,
Pflegeheim Wohlbehagen Stadtblick, Diesterwegstraße 18, 58095 Hagen,
Seniorenzentrum Am Theater, Humboldtstraße 11, 58095 Hagen,
Altenpflegeheim St. Hedwig, Bergischer Ring 60, 58095 Hagen,
Demenzwohngruppe Elberfelder Straße, Elberfelder Straße 89, 58095 Hagen,
Städtisches Männerasyl, Tuchmacherstraße 2, 58095 Hagen,
Diakonie, Böhmer Str. 19, 58095 Hagen,
Liborius Haus, Unterer Altlohweg 10, 58093 Hagen,

cc)

bei einer Meldeanschrift bei der Diakonie Mark-Ruhr, Schulstraße 3a, 58095 Hagen.

dd)

bei gewöhnlichem Aufenthalt der betroffenen Person in der Wohneinrichtung DRK-Seniorenheim, Lange Straße 9-11, 58089 Hagen

ee)

In den übrigen Fällen in Verfahren die in der Abteilung 170 mit den Endziffern 5 und 6 eingetragen sind.

c) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 144 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

d) Bestände der Abt. 16 C per 30.04.2019 mit den Endziffern 5 und 6,

e) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus c) und d).

Vertreter:	zu a) und b):	RinAG	Weber
Hilfsweise:		RAG	Kirschner
		RinAG	Jesiek

Vertreter	zu c – e):	RAG	Wilms
Hilfsweise:		RinAG	Akin
		RAG	Dr. Barkam

Sitzungstage: Dienstag Saal 145
 Freitag Saal 038

11. Richterin am Amtsgericht	Weber
------------------------------	--------------

- Mitglied des Präsidiums –

a) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Mittwoch.

b) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

aa)
 58093 Hagen
 (mit Ausnahme Liborius Haus, Unterer Altlohweg 10, 58093 Hagen)

bb)
 58099 Hagen

cc)
 bei gewöhnlichem Aufenthalt der betroffenen Person in den Wohneinrichtungen
 Pflegeheim Wohlbehagen im Lukaspark, Schillerstraße 27a, 58089 Hagen
 Wohnheim Blindenwerk Westfalen gGmbH, Schillerstraße 26, 58089 Hagen

dd)
 in den übrigen Fällen in Verfahren, die in der Abteilung 170 mit Endziffern 7,8 und 9
 eingetragen sind.

Vertreter zu a) und b)	RinAG	Dr. Freitag
	RinAG	Jesiek
	RAG	Kirschner

c)
 aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des
 Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach
 § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidung und
 Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das
 erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die
 Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit den
Buchstaben S - Z beginnt,

- bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **S - Z**,
- cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **S - Z** (Urkundenregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,
- dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Montag (bis 16 Uhr) und in den Kalenderwochen 2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50 am Freitag (bis 15:30 Uhr)**
- (a) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter,
- (b) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt.
- ee) sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **S - Z**.
Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

Vertreter zu c)
Hilfsweise:

RinAG	Hüsgen
RAG	Dr. Berlin
RinAG	Koschinski

12. RichterIn am Amtsgericht

Jesiek

- a) Als Unterbringungsrichter in eiligen Unterbringungssachen am Montag und Dienstag,
 b) Als Betreuungsrichter für die Bezirke

aa)

58089 Hagen

(mit Ausnahme

Pflegeheim Wohlbehagen im Lukaspark, Schillerstraße 27a, 58089 Hagen

Wohnheim Blindenwerk Westfalen gGmbH, Schillerstraße 26, 58089 Hagen

DRK-Seniorenheim, Lange Straße 9-11, 58089 Hagen)

bb)

58097 Hagen

cc)

58135 Hagen

dd)

In den übrigen Fällen in Verfahren die in der Abteilung 170 mit den Endziffern 0, 1 und 2 eingetragen sind.

Vertreter zu a) – b):

Hilfsweise:

RAG

RinAG

RinAG

Kirschner

Weber

Dr. Freitag

13. Richter am Amtsgericht

J. Krüger

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 19 eingetragen werden,
 einschließlich Bestände,

- b) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter zu a) - b):

Hilfsweise:

RAG

RinAG

RinAG

Dr. Barkam

Wiemers

Dr. Freitag

Sitzungstage: Montag Saal 038
Mittwoch Saal 140

14. Richter am Amtsgericht	Dr. Barkam
----------------------------	-------------------

a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 10 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Bestände der Abt. 16 C per 30.04.2019 mit der Endziffer 0 – Vorziffern 0 bis 2,

c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) und b).

Vertreter zu a) - c):	RAG	J. Krüger
Hilfsweise:	RinAG	Sterzenbach
	RAG	Wilms

Sitzungstage: Montag Saal 141
Donnerstag Saal 145

15. Richterin am Amtsgericht	Wiemers
------------------------------	----------------

- Mitglied des Präsidiums -

a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 14 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

b) Bestände der Abt. 16 C per 30.04.2019 mit der Endziffer 0 – Vorziffer 3 und 4,

c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

d) Nachlasssachen (IV bis VI des Erbrechtsregisters, Abt. 7 und 36)

e) Sachen des Urkundsregisters III (Personenstandssachen, Abt. 8), soweit sie bis zum 31.12.2020 eingegangen sind,

f) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) - c).

Vertreter:	Rin AG	Sterzenbach
Hilfsweise:	RinAG	Dr. Freitag
	RinAG	Akin

Sitzungstage: Donnerstag Saal 038

16. Richterin am Amtsgericht	Akin
------------------------------	-------------

- **zu ½ freigestellt als stellv. Vorsitzende des Bezirksrichterrates –
- Mitglied des Präsidiums -**

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 140 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
b) Bestände der Abt. 16 C per 30.04.2019 mit den Endziffern 7 und 8,
c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) bis c),

Vertreter zu a) bis d):	RAG	Dr. Opitz
Hilfsweise:	RAG	J. Krüger
	RinAG	Wiemers

Sitzungstage: Freitag Saal 142

17. Richter am Amtsgericht	Dr. Opitz
----------------------------	------------------

teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst

teilweise abgeordnet an das Landgericht Hagen

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 146 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
b) Bestände per 31.12.2019 der Abt. 11 mit den Endziffern 5 – 9 und der Abt. 145,
c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeverfahren aus a) und b);
d) Sachen des Vollstreckungsregisters II (M-Sachen – Abt. 44, 45, 46, 47, 48, 49) mit den Endziffern 0, 1 und 2.

Vertreter zu a) bis d):	RinAG	Akin
Hilfsweise:	RAG	Dr. Barkam
	RinAG	Sterzenbach

Sitzungstage: Montag Saal 044
Mittwoch Saal 044

18. Richterin am Amtsgericht	Sterzenbach
------------------------------	--------------------

- teilweise abgeordnet an das Landgericht Hagen –

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 11 eingetragen werden, einschließlich der Bestände per 31.12.2019 mit den Endziffern 0 bis 4,
- b) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 15 eingetragen werden, einschließlich der Bestände per 15.03.2021 mit den Endziffern 5 – 9,
- c) Bestände der Abt. 16 C per 30.04.2019 mit der Endziffer 0 – Vorziffer 7 und 8 und Bestände der Abt. 11 C per 31.10.2019 mit der Endziffer 0 – mit gerader Vorziffer,
- d) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (Abt. 3),
- e) Geschäfte des Urkundsregisters I und II,
- f) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) - e).

Vertreter:	RinAG	Wiemers
Hilfsweise:	RAG	Wilms
	RAG	Dr. Opitz

Sitzungstage: Mittwoch Saal 141

19. Richter am Amtsgericht	Wilms
----------------------------	--------------

- a) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 16 eingetragen werden, einschließlich der Bestände per 30.04.2019 mit den Endziffern 0 bis 6
- b) Stiftungssachen einschließlich der Bestände,
- c) Zivilsachen, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 142 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,
- d) Bestände der Abt. 15 C per 15.03.2021 mit den Endziffern 0-4,
- e) WEG-Sachen gem. § 43 Nr. 1 - 6 WEG (Abt. 143),
- f) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) - e),

Vertreter zu a) bis c):	RinAG	Dr. Freitag
Hilfsweise:	RAG	Dr. Opitz

RAG	J. Krüger
-----	-----------

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 142
	Mittwoch	Saal 142

20. Richter am Amtsgericht	Matthias
----------------------------	-----------------

**- weiterer aufsichtführender Richter -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –**

a) Insolvenzverfahren, die gem. Vorschaltliste in Abt. 100 - 102 eingetragen werden, einschließlich der Bestände;

Vertreter zu a):	RinAG	Nachtwey
Hilfsweise:	RinAG	Wegner
	RinAG	K. Krüger

b) Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen mit den Aktenendnummern 5, 6, 7 und 8;

c) Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen mit den Aktenendnummern 2, 9 und 0.

Vertreter zu b) und c):	RinAG	K. Krüger
Hilfsweise:	RAG	Dembowski

d) richterliche Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten.

Vertreter zu d):	RAG	Dembowski
Hilfsweise:	RAG	Dittert
	RAG	Kirschner
	DAG	Sachse

21. Richter am Amtsgericht	Dembowski
----------------------------	------------------

**- weiterer aufsichtführender Richter -
- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –
- Mitglied des Präsidiums -**

a) Schöffengericht I:
Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit

den Buchstaben A, C, E, H – J und L - Q (Abt. 61) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen - derzeit Dezernat Bogumil zu a) -, einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines 2. Strafrichters beschlossen ist (Abt. 71),

- b) die Aufgaben des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen,
- c) Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3, 30 StPO,

Vertreter zu a) -c):	RAG	Brass
Hilfsweise:	RAG	Bogumil
	RinAG	Radke-Schäfer

e) die Aufgaben des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht IV.

Vertreter zu e):	RinAG	Radke-Schäfer
------------------	-------	---------------

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 046
	Freitag	Saal 048

22. Richter am Amtsgericht	Brass
-----------------------------------	--------------

a) Schöffengericht IV:
Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit den Buchstaben B, D, F und R - Z (Abt. 64) mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen – derzeit Dezernat Bogumil zu a) –, einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Strafrichters beschlossen ist (Abt. 74),

Vertreter zu a):	RAG	Dembowski
Hilfsweise:	RAG	Bogumil
	RAG	Da Costa Pereira

- b) die Aufgaben des zweiten Strafrichters im erweiterten Schöffengericht I.

Vertreter zu b):	RAG	Dittert
------------------	-----	---------

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 048
	Donnerstag	Saal 046

- Mitglied des Präsidiums -

- a) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit den Buchstaben A bis J (Abt. 86 und 87), soweit die Verfahren bis zum 31.12.2016 eingegangen sind,
- b) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit den Buchstaben G, H, L bis Z – ohne Sa, St und Si (Abt. 86 und 87), soweit sie ab dem 01.01.2017 eingehen,
- c)
- aa) Steuerstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Steuer-OWi-Sachen (Abt. 76, 77), insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO gegeben ist und die Verfahren bis zum 31.12.2016 eingegangen sind; für Neueingänge ab 01.01.2017 nur mit den Buchstaben H bis Z, insoweit auch als Jugendrichterin,
- bb) Umweltstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Umwelt-OWi-Sachen (Abt. 76, 77); für Neueingänge ab 01.07.2017 nur mit den Buchstaben H bis Z, insoweit auch als Jugendrichterin,
- cc) Ds-, Cs- und OWi-Sachen in Insolvenzstrafsachen und Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG (Abt. 76, 77); für Neueingänge ab 01.07.2017 nur mit den Buchstaben H bis Z, insoweit auch als Jugendrichterin,
- d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a bis c).
- e) Insolvenzverfahren, die gem. der Vorschaltliste in der Abt. 103 – 105 eingetragen werden, einschließlich der Bestände.

Vertreter zu a) - d):	RinAG	K. Krüger
Hilfsweise:	RAG	Kirschner
	RinAG	Reuker

Vertreter zu e):	RinAG	K. Krüger
Hilfsweise:	RinAG	Nachtwey
	RAG	Matthias

<u>Sitzungstage:</u>	Mittwoch	Saal 046
	Freitag	Saal 033

a) Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen und VRJs-Sachen, die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehören, mit den Buchstaben A - F, I – K (Jugendschöffengericht I, Abt. 81),

b) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit den Buchstaben K - Z (Abt. 84, 85), soweit die Verfahren bis zum 31.12.2016 eingegangen sind,

c) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit den Buchstaben A bis F und I bis K (Abt. 84, 85), soweit sie ab dem 01.01.2017 eingehen, hinsichtlich der Steuerstraf-, Steuer-OWi-, Umweltstraf-, Umwelt-Owi-, Insolvenzstrafsachen und Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 Nr. 1 – 5a GVG jedoch nur, soweit sie bis zum 31.12.2020 eingegangen sind,

d) Ds-, Bs-, Cs- und OWi-Jugendsachen einschließlich VRJs-Sachen mit dem Buchstaben Sa, St und Si (Abt. 192 / 193),

e) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – d).

Vertreter:	RAG	Dittert
Hilfsweise:	RAG	Brass
	RAG	Bogumil

<u>Sitzungstage:</u>	Montag	Saal 046
	Donnerstag	Saal 048

25. Richterin am Amtsgericht

Reuker

a) Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben B, I, J, L, M, Q und Sa bis Se mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen (Abt. 90, 91),

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a).

c) die Aufgaben des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht III (Abt. 72, 73).

Vertreter zu a) – b):	RinAG	Krämer
Hilfsweise:	RinAG	Wegner
	RAG	Kirschner

Vertreter zu c):	RAG Dittert
------------------	-------------

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 038
	Freitag	Saal 363

26. Richter am Amtsgericht	da Costa Pereira
----------------------------	-------------------------

a) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben C, R, Pa - Ph, U, X und Y mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen (Abt. 96, 97),

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter:	RAG	Kirschner
Hilfsweise:	RinAG	Krämer
	RinAG	K. Krüger

Sitzungstage: Mittwoch Saal 143

27. Richter am Amtsgericht	Bogumil
----------------------------	----------------

Schöffengericht III:

a) folgende zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörende Sachen (Abt. 63):

- Strafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG,
- Insolvenzstrafsachen,
- Umweltstrafsachen,

einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen ist (Abt. 73),

b) Anträge im selbständigen Verfallsverfahren nach § 76a StGB. Soweit von diesen Anträgen Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit,

c) Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, mit den Buchstaben G und K (Abt. 62) einschließlich der Sachen, in denen die Zuziehung eines zweiten Strafrichters beschlossen ist (Abt. 72),

d)

aa) Steuerstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Steuer-OWi-Sachen (Abt. 190/191), insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO gegeben ist mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.01.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

bb) Umweltstrafsachen, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs-Sachen handelt, sowie die Umwelt-OWi-Sachen (Abt. 190/191) mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.07.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

cc) Ds-, Cs- und OWi-Sachen in Insolvenzstrafsachen und Strafsachen gem. § 74c

Abs. 1 Nr. 1 - 5a GVG (Abt. 190/191) mit den Buchstaben A bis G, soweit sie ab dem 01.07.2017 eingehen, insoweit auch als Jugendrichter,

e) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – d).

Vertreter:	RAG	Dembowski
Hilfsweise:	RAG	Brass
	RAG	Dittert

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 048
	Mittwoch	Saal 048
	Freitag	Saal 046

28. Richterin am Amtsgericht

K. Krüger

- teilweise abgeordnet an das Landgericht Hagen –

a) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben V und W, mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen – derzeit Dezernat Wegner zu b) – (Abt. 78, 79),

b) Rechtshilfeersuchen (AR) in Straf- und OWi-Sachen, soweit es sich um Vernehmungersuchen handelt, sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen, soweit sie Anträge auf richterliche Maßnahmen zum Inhalt haben und in der Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, einschließlich Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden ab Anklageerhebung sowie ab Erlass eines Bußgeldbescheides bei Ordnungswidrigkeiten,

c) alle Privatklageverfahren (Abt. 68 Bs),

d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – c).

e) Insolvenzverfahren, die gem. der Vorschaltliste in Abt. 109 - 111 eingetragen werden, einschließlich der Bestände,

f) Registersachen (Abschnitt 3) und unternehmensrechtliche Verfahren (Abschnitt 4) nach Buch 5 FamFG einschließlich AR-Sachen mit den Aktenendnummern 1, 3 und 4.

Vertreter zu a) bis d):	RinAG	Wegner
Hilfsweise:	RAG	da Costa Pereira
	RinAG	Krämer

Vertreter zu e):	RinAG RAG RinAG	Wegner Matthias Nachtwey
Vertreter zu f): Hilfsweise:	RAG RAG	Matthias Dembowski
<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 033

29. Richterin am Amtsgericht

Krämer

- a) Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben D und O mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen (Abt. 182/ 183),
- b) Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben Pi – Pz und St mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen (Abt. 186/187),
- d) Ds-, Cs- und Owi-Sachen mit den Buchstaben A und Ka – Kr mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen – (Abt. 98, 99),
- e) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – d).

Vertreter:	RinAG	Reuker
Hilfsweise:	RinAG RAG	K. Krüger da Costa Pereira
<u>Sitzungstage:</u>	Montag Mittwoch	Saal 033 Saal 033

30. Richterin am Amtsgericht

Koschinski

a)

- aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die

Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit den **Buchstaben H - L** beginnt,

- bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **H - L** ,
- cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **H – L** (Urkundenregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,
- dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Mittwoch (bis 15.30 Uhr) und in den Kalenderwochen 1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45, 49 am Freitag (bis 15:30 Uhr)**
 - (a) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter.
 - (b) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt.
- ee) sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **H - L**.
Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

Soweit von den Geschäften unter a) Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.

b)

Ds-, Cs- Straf- und OWi-Sachen mit den Buchstaben E, HI-Hz, L und N -mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen- sowie die AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen hieraus –(Abt. 188, 189)-, einschließlich der am 02.02.2015 bestehenden Bestände,

c)

Ds-, Cs- und OWi-Sachen mit den Buchstaben Ha – Hk und Ks – Kz mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzstrafsachen (Abt. 184/185),

d) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a) – c).

Vertreter:	RAG	Dr. Berlin
	RinAG	Hüsgen
	RinAG	Weber

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 143
	Donnerstag	Saal 033

31. Richter am Amtsgericht

Dr. Berlin

- teilweise mit Justizverwaltungssachen befasst –

- teilweise abgeordnet an das Landgericht Hagen –

a)

aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidung und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit **M - R** beginnt,

bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **M - R**,

cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **M - R** (Urkundsregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,

dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Donnerstag (bis 15:30 Uhr) und in den Kalenderwochen 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52 am Freitag (bis 15:30 Uhr)**

(a) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee)

auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter,

- (b) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt,

ee) sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **M - R**.

Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre,

Soweit von den Geschäften unter a) Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.

- b) Ds-, Cs- und OWI-Sachen mit den Buchstaben G und T mit Ausnahme der Steuer-, Umwelt- und Insolvenzsachen – derzeit Dezernat Wegner zu b) – (Abt. 94, 95),

- c) AR-Sachen einschließlich Rechtshilfeersuchen aus a) und b).

Vertreter zu a) bis c):	RinAG	Koschinski
Hilfsweise:	RinAG	Weber
	RinAG	Hüsgen

<u>Sitzungstage:</u>	Dienstag	Saal 044
	Donnerstag	Saal 044

aa) die mit der Anordnung und dem Vollzug oder der Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbundenen richterlichen Entscheidung und Maßnahmen einschließlich der Briefkontrolle, soweit nicht das erkennende Gericht zuständig ist, und zwar soweit der die Zuständigkeit begründende Name des Beschuldigten mit **A - G** beginnt,

bb) Abschiebungssachen (XIV) mit den Buchstaben **A – G**,

cc) richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein–Westfalen mit den Buchstaben **A - G** (Urkuudsregister II) und die nach dem 10. Buch des SGB X zu treffenden Entscheidungen,

dd) während der allgemeinen Dienstzeit am **Dienstag (bis 16.00 Uhr) und in den Kalenderwochen 3, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47, 51 am Freitag (bis 15:30 Uhr)**

(c) sämtliche Vorführungen aus den Bereichen aa) bis cc) und unaufschiebbare Entscheidungen aus nachstehend ee) auch aus den Dezernaten der anderen Ermittlungsrichter,

(d) sämtliche Verfahren in Strafsachen vor dem Einzelrichter für Personen, die vorläufig festgenommen sind und bei denen die Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren unter Vorführung des Beschuldigten aus der vorläufigen Festnahme beantragt,

ee) sonstige Gs-Sachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz, ferner Anträge auf richterliche Vernehmung von Verfahrensbeteiligten im Bußgeldverfahren vor dem Einspruch, sowie Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten und Behörden vor Anklageerhebung, und zwar sämtlich mit den Buchstaben **A - G**.

Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, sofern diese Anträge an das Schöffengericht oder Jugendschöffengericht bzw. an den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder Jugendschöffengerichts gerichtet sind oder in einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer- oder Umweltstraftat gestellt werden. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre,

Soweit von den Geschäften unter a) Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, handelt es sich um jugendrichterliche Tätigkeit.

b) AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen aus a).

Vertreter zu a) - b):	RinAG	Weber
Hilfsweise:	RinAG	Koschinski
	RAG	Dr. Berlin

C. Güterichter

I. Folgende Richter werden als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO tätig:

- 1) Richterin am Amtsgericht Akin,
- 2) Richterin am Amtsgericht Rehse,
- 3) Richterin am Amtsgericht Reuker
- 4) Richter am Amtsgericht Dr. Opitz

II. Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die ab dem 01.01.2013 anhängig werden und von der Zivilabteilung sowie von der Familienabteilung zur Güteverhandlung verwiesen werden.

Die richterliche Tätigkeit nach Abschnitt „B. Aufteilung der Dezernate“ hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

III. Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter erfolgt in der unter Nr. I. angegebenen Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

- 1) Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.
- 2) Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z.B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, dienstliche Gründe – insoweit insbesondere vorrangig zu bearbeitende Aufgaben nach Abschnitt „B. Aufteilung der Dezernate“) an der zeitnahen Durchführung der Güterichterverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Geschäftsstelle.
- 3) „Nächste eingehende Sache“ i. S. von Nr. 1) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters führte, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach obiger Reihenfolge anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Güterichterverfahren nach Vorlage der Sache an den konkreten Güterichter nicht zustande kommt, wird dieser erst im nächsten Durchgang in der üblichen Reihenfolge berücksichtigt.

IV. Die Güterichtergeschäftsstelle wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Beklagten (Antragsgegners); bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des Beklagten;
- bei Identität des Beklagten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Klägers; bei mehreren Klägern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Anschließend werden die Sachen in der unter III. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

V.

Die Vertretung eines verhinderten Güterichters obliegt dem gemäß Nr. I. jeweils nachfolgenden Güterichter.

D. Vertretungs- und Bereitschaftsdienstregelung

I. Ist der im vorstehenden Plan jeweils aufgeführte regelmäßige Vertreter eines Richters an der Wahrnehmung der Vertretung gehindert oder fällt er weg, so tritt an seine Stelle der jeweils hilfsweise benannte Richter in der aufgeführten Reihenfolge. Ist auch dieser verhindert oder weggefallen, dann vertritt der jeweils erste erreichbare Richter in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts.

Hat ein Ermittlungsrichter mehr als einen Ermittlungsrichter zu vertreten, so fallen etwaige weitere neben den Ermittlungsrichtersachen den zu Vertretenden zugewiesene Sachen den jeweiligen Hilfsvertretern zur Last.

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter verhindert oder weggefallen, dann vertritt der jeweils erste erreichbare Richter in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Liste der Richter beim Amtsgericht Hagen. Der vertretende Richter ist bei späteren Vertretungsfällen zu überspringen. Der Vertretene rückt in den nächsten gleichartigen Bereitschaftsdienst des Vertreters ein.

II. Die Vertretungsregelung dieser Geschäftsverteilung gilt entsprechend für den Fall, dass ein Dezernat vorübergehend nicht mit einem Dezernenten besetzt ist (z.B. Tod,

Abordnung und unbestimmte zeitversetzte Zuweisung des Nachfolgers) und zwar mit der Maßgabe, dass der in der Geschäftsverteilung aufgeführte Erstvertreter als ordentlicher Dezernent tätig wird.

Für den Fall der datumsmäßig bestimmten künftigen Zuweisung eines Teilpensums an einen bereits mit einem (Teil-)Pensum befassten Dezernenten wird dieser zum Erstvertreter des künftigen Teilpensums mit der Maßgabe, dass er als ordentlicher Dezernent tätig wird.

III.

Sind in der Geschäftsverteilung Zuständigkeiten **kalendarisch** geregelt, so können die Dienste bis zum Vortag im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden. Bei Verhinderungen am Tag der Dienstausübung gilt die Vertretungsregelung.

IV. Bei dem Amtsgericht Hagen besteht ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen, der unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, der besonderen örtlichen Verhältnisse im Gerichtsbezirk und der personellen und sachlichen Ausstattung des Gerichts ausgestaltet ist. Das Präsidium des Amtsgerichts Hagen sieht in Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019 – 2 BvR 675/14 - keinen tatsächlichen Bedarf für einen **Eildienst zur Nachtzeit**. Statistische Zahlen, die einen solchen begründen könnten, liegen nicht vor. Durchsuchungen zur Nachtzeit kommen nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen in Betracht. Sie scheitern üblicherweise bereits daran, dass nachts kriminalpolizeiliches Personal nicht in ausreichender Anzahl im Einsatz ist. Die nicht in Grenznähe gelegene Stadt Hagen war in der Vergangenheit statistisch kein Kriminalitätsschwerpunkt und weist keine Besonderheiten auf, die auf einen erhöhten Bedarf an Durchsuchungen zur Nachtzeit schließen ließen.

Das Präsidium behält sich jedoch vor, bei Großereignissen oder absehbaren gefahrenabwehrrechtlichen Masseningewahrsamnahmen eine abweichende Regelung zu treffen.

Der Eildienst wird nach einem gesonderten Eildienstplan wahrgenommen. Bei der Aufstellung dieses Plans sind alle Richterinnen und Richter – anteilig nach ihrem jeweiligen Arbeitskraftanteil – in aufsteigender Reihenfolge der fortgeschriebenen Richterliste unter D. der Jahresgeschäftsverteilung im tageweisen Wechsel zu berücksichtigen, wobei jeweils ein eigener Turnus für Werktage, Wochenenden und Sondereildienste zu bilden ist, der im neuen Jahr jeweils an den letztjährigen Turnus anschließt.

Dem Sondereildienstplan unterfallen alle gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend, Silvester und die Tage zwischen dem 26.12. und 31.12. Fällt einer der vorgenannten Tage auf ein Wochenende, so ist das ganze Wochenende nach dem Sondereildienstplan zu besetzen. Ist ein solcher Tag durch nicht mehr als einen Werktag

(Brückentag) von einem Wochenende getrennt, so sind auch dieses Wochenende und der Brückentag nach dem Sondereildienstplan zu besetzen.

Der Bereitschaftsdienst wird außerhalb der Dienstzeiten in Form einer telefonischen Rufbereitschaft und innerhalb der Dienstzeiten durch Anwesenheit bei Gericht gewährleistet.

1. An **dienstfreien Werktagen, den Sonnabenden und an Sonn- und Feiertagen** dauert der Bereitschaftsdienst von 6.00 bis 21.00 Uhr; dieser wird von allen Richtern nach dem anliegenden **Bereitschaftsdienstplan** wahrgenommen.
2. An **nicht dienstfreien Werktagen** dauert der Bereitschaftsdienst von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr des nächsten nicht dienstfreien Werktages. Er wird von allen Richtern nach dem folgenden **Bereitschaftsdienstplan** wahrgenommen.
3. Der Bereitschaftsdienstrichter ist als Vertreter des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters zuständig.
 - a) An **nicht dienstfreien Werktagen** gilt dies für die Zeit von 14.00 Uhr bis zum Ende der normalen Dienstzeit, sofern der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter oder sein namentlich bestimmter Vertreter oder die Hilfsvertreter nicht erreichbar sind. In dieser Zeit wird der Bereitschaftsdienst im Dienstgebäude durchgeführt.
 - b) An **nicht dienstfreien Werktagen** in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr sowie vom jeweiligen Ende der normalen Dienstzeit bis 21.00 Uhr und an **allen dienstfreien Tagen** in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gilt dies, sofern der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter nicht im Dienstgebäude erreicht wird.
 - c) Als zuständiger Richter ist auch der Urlaubs- oder Krankheitsvertreter anzusehen, wenn die Urlaubs- oder Krankheitsvertretung am nächsten Tag andauert.
4. Der mit der Bereitschaftsdienstsache befasste Bereitschaftsdienstrichter bleibt über die Bereitschaftsdienstzeit hinaus bis zu einer Entscheidung zuständig.
5. Reicht die Arbeitskraft des planmäßig eingeteilten Bereitschaftsdienstrichters aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zur Bewältigung der anfallenden Amtshandlungen nicht aus, so sind als weitere Richter die als erste erreichbaren Richter in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts heranzuziehen.
6. Der Bereitschaftsdienst sowohl an dienstfreien wie auch an nicht dienstfreien Tagen kann vor Antritt zwischen den Richtern im gegenseitigen Einvernehmen getauscht werden.

7. Schwangere und Stillende nehmen ab Anzeige dieses Umstandes nur noch am Eildienst werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr teil; in der Zeit von 20.00 h bis 21.00 h erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Liste der Richter des Amtsgerichts.

Fällt der Eildienst einer Schwangeren oder Stillenden auf einen Sonn- oder Feiertag, so übernimmt sie stattdessen im Tauschwege den Eildienst an dem diesem Tag nächstliegenden Samstag unter Beachtung vorstehender Regelung.

V.

Der Eildienst wird nach einem gesonderten Eildienstplan wahrgenommen, der mit der Jahresgeschäftsverteilung beschlossen wird. Bei der Aufstellung dieses Plans sind alle Richterinnen und Richter – anteilig nach ihrem jeweiligen Arbeitskraftanteil – in aufsteigender Reihenfolge der fortgeschriebenen Richterliste unter D. der Jahresgeschäftsverteilung im tageweisen Wechsel zu berücksichtigen, wobei jeweils ein eigener Turnus für Werktage, Wochenenden und Sondereildienste zu bilden ist, der im Folgejahr jeweils an den letztjährigen Turnus anschließt.

Dem Sondereildienstplan unterfallen alle gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, Heiligabend, Silvester und die Tage zwischen dem 26.12. und 31.12. Fällt einer der vorgenannten Tage auf ein Wochenende, so ist das ganze Wochenende nach dem Sondereildienstplan zu besetzen. Ist ein solcher Tag durch nicht mehr als einen Werktag (Brückentag) von einem Wochenende getrennt, so sind auch dieses Wochenende und der Brückentag nach dem Sondereildienstplan zu besetzen.

Richterinnen und Richter beim Amtsgericht Hagen
--

Stand: 01.01.2022

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. Richterin am Amtsgericht | K. Krüger (0,5) |
| 2. Richterin am Amtsgericht | Dr. Freitag |
| 3. Richterin am Amtsgericht | Sterzenbach (0,5) |
| 4. Richterin am Amtsgericht | Koschinski |
| 5. Richterin am Amtsgericht | Helfenbein |
| 6. Richterin am Amtsgericht | Krämer |
| 7. Richterin am Amtsgericht | Weber |
| 8. Richter am Amtsgericht | Wilms |
| 9. Richter am Amtsgericht | Dr. Opitz (0,5) |
| 10. Richterin am Amtsgericht | Giebel (0,5) |
| 11. Richterin am Amtsgericht | Hüsgen (0,67) |

12. Richter am Amtsgericht	Dr. Berlin (0,87)
13. Richter am Amtsgericht	Dr. Beisenherz
14. Richterin am Amtsgericht	Reuker
15. Richter am Amtsgericht	Dembowski
16. Richter am Amtsgericht	Kirschner (0,9)
17. Richterin am Amtsgericht	Nachtwey (0,75)
18. Richter am Amtsgericht	Bogumil
19. Richterin am Amtsgericht	Akin (0,5)
20. Richter am Amtsgericht	da Costa Pereira (0,5)
21. Richterin am Amtsgericht	Jesiek
22. Richterin am Amtsgericht	Salmann (0,75)
23. Richterin am Amtsgericht	Wegner
24. Richter am Amtsgericht	J. Krüger
25. Richterin am Amtsgericht	Rehse
26. Richterin am Amtsgericht	Radke-Schäfer
27. Richter am Amtsgericht	Matthias
28. Richter am Amtsgericht	Dittert
29. Richter am Amtsgericht	Dr. Barkam
30. Richterin am Amtsgericht	Wiemers (0,75)
31. Richter am Amtsgericht	Brass
32. Direktor des Amtsgerichts	Sachse

E. Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

(Sachse)

(Akin)

(Dembowski)
-durch Erkrankung verhindert-

(Salmann)

(Weber)

(Wegner)

(Wiemers)